

26. 1. Ist eine Vereinbarung zwischen Ehegatten über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe deswegen nichtig, weil die scheidungsberechtigzte Ehefrau ihren Entschluß, auf

Grund des ihr zustehenden Scheidungsrechts die Scheidungsklage zu erheben, von ihrer vorgängigen wirtschaftlichen Sicherstellung abhängig gemacht hat?

2. Widerspricht eine solche Vereinbarung den guten Sitten, wenn zwischen den vom Ehemann übernommenen Leistungen und seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen zur Zeit des Vertragsschlusses ein großes Mißverhältnis besteht?

3. Darf bei Entscheidung der Frage, ob ein solches großes Mißverhältnis bestand, davon ausgegangen werden, in welchem Umfange der Frau als geschiedener Ehefrau ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zugestanden haben würde?

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung usw. vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) — EheG. — § 80. BGB. §§ 134, 138.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1939 i. S. geschiedene Ehefrau H. (M.) w. geschiedenen Ehemann H. (Befl.). IV 195/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben im Jahre 1914 die Ehe geschlossen. Im Frühjahr 1932 haben sie sich getrennt. Der Ehemann unterhielt seit 1931 ein ehebrecherisches Verhältnis mit einem Fräulein E., mit der er zusammenwohnte und mit der er sich später, nach der Scheidung, verheiratet hat. Im Sommer 1933 leitete der Ehemann Verhandlungen ein mit dem Ziel, die Scheidung der Ehe herbeizuführen; er war bereit, die Alleinschuld zu übernehmen und die Frau wirtschaftlich sicherzustellen. Es folgte ein längerer Briefwechsel zwischen den Parteien über Art und Umfang der wirtschaftlichen Sicherstellung der Frau; auch die Frage, wer die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trage, wurde eingehend erörtert. Da eine Einigung über Umfang und Höhe der vom Beklagten zu gewährenden Leistungen nicht zu erzielen war, erhob der Ehemann im Januar 1934 Scheidungsklage, die er auf die Behauptung früherer Ehebrüche der Frau gründete. Die Verhandlungen zwischen den Parteien gingen weiter und führten schließlich am 13. März 1934 zum Abschluß von drei notariellen Verträgen; nämlich erstens eines Unterhaltsvertrags, durch den der

Ehemann sich zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 200 RM. bis zum Tode der Frau und auch für den Fall einer etwaigen Wiederverheiratung der Frau verpflichtete; zweitens eines Schuld-
anerkennnis- und Hypothekbestellungsvertrags über 10000 RM., mit 6% verzinlich, mit Unterwerfung des Ehemanns unter die sofortige Zwangsvollstreckung; drittens eines Erbvertrags, durch den der Ehemann für den Fall seines Ablebens der Frau einen Betrag von weiteren 10000 RM. vermachte. Im Schlußverhandlungstermin vor dem Landgericht haben die Parteien dann folgende Erklärungen abgegeben: Der Ehemann erklärte, daß er seine Scheidungsklage nicht mehr auf Ehebrüche der Frau, sondern nur noch auf Verweigerung des geschlechtlichen Verkehrs stütze. Die Frau gab zu, den ehelichen Verkehr seit Frühjahr 1931 verweigert zu haben. Dann erhob die Frau Scheidungsklage, die sie vereinbarungsgemäß auf ehewidrige Beziehungen des Ehemanns mit einem jungen Mädchen, nicht auf Ehebruch mit Fräulein S., stützte. Der Ehemann gab die ehewidrigen Beziehungen zu. Die Ehe wurde am 17. März 1934 aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Die Parteien verzichteten auf Rechtsmittel. Noch im gleichen Jahre verheiratete sich der Mann mit Fräulein S., die Frau mit einem Herrn H.

Im Oktober 1937 stellte der Mann die Weiterzahlung der monatlichen Unterhaltsrente von 200 RM. ein. Die Frau verlangt Weiterzahlung der Unterhaltsrente und hat Klage erhoben, mit der sie Zahlung von sechs rückständigen Unterhaltsraten von je 200 RM. begehrt. Der Mann hat Widerklage erhoben, mit der er Verurteilung der Frau zur Löschung der Hypothek und Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung aus der notariellen Schuldanerkennniskunde verlangt, ferner die Feststellung begehrt, daß der Erbvertrag nichtig sei. Landgericht und Kammergericht haben den Zahlungsanspruch der Klägerin abgewiesen und der Widerklage des Beklagten stattgegeben, weil die drei Verträge vom 13. März 1934 nichtig seien. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht erörtert zunächst die Frage, ob auf die zwischen den Parteien am 13. März 1934 abgeschlossenen Verträge bereits die Vorschriften des § 80 des am 1. August 1938 in Kraft

getretenen Ehegesetzes anzuwenden sind. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß diese Frage zu bejahen ist, da § 80 als eine maßgebliche Auslegung (authentische Interpretation) der Grundsätze aufzufassen ist, welche die bisherige Rechtsprechung zur Gültigkeit von Unterhaltsvereinbarungen zwischen Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung der Ehe entwickelt hat. Keinesfalls könnte die Gültigkeit einer älteren Unterhaltsvereinbarung, die im Sinne des neuen § 80 als zulässig angesehen werden müßte, deswegen in Frage gestellt werden, weil nach der bisherigen Rechtsprechung über die Sitten- oder Gesetzwidrigkeit der Vereinbarung Zweifel bestanden haben könnten. Auch aus § 96 EheG. kann die Folgerung gezogen werden, daß die Rechtswirklichkeit derartiger Unterhaltsverträge, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes abgeschlossen sind, für die Zukunft nach § 80 EheG. zu bemessen ist (Maßfeller Das neue Ehegesetz Anm. 2 zu § 96).

2. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die zwischen den Parteien am 13. März 1934 abgeschlossenen Verträge nichtig seien. Die Klägerin habe sich erst durch die vom Beklagten in diesen Verträgen gegebenen geldlichen Zusicherungen zur Einwilligung in die Scheidung und zu einem dementsprechenden Verhalten in dem vom Beklagten anhängig gemachten Scheidungsprozeß bestimmen lassen, indem sie vor allem erst auf diese Zusicherungen hin ihrerseits Widerklage auf Scheidung erhoben habe. Die Klägerin habe sich, wie aus dem Briefwechsel der Parteien hervorgehe, zunächst hartnäckig gegen eine Ehescheidung gestäubt. Sie sei zur Ehescheidung nicht aus eigener sittlicher Entschliehung mit Rücksicht darauf veranlaßt worden, daß ihre Frauenwürde durch das langjährige ehebreeherische Verhältnis des Beklagten zu einer anderen Frau getränkt worden sei. Auch die äußeren Verhältnisse, unter denen sie seit der Trennung vom Beklagten gelebt habe, hätten sie nicht zum Entschluß, die Scheidung selbst herbeizuführen, getrieben; da der Beklagte sich in einer guten Vermögenslage befunden, ihr die Wohnung überlassen und auch sonst auskömmlich für ihren Unterhalt gesorgt habe, sei sie bei ihrer alten Lebenshaltung und ihren Liebhabereien geblieben. Sie habe an dem vom Beklagten herbeigeführten Getrenntleben keinen Anstoß genommen und sei der Scheidungsfrage erst näher getreten, als der Beklagte diese Frage von sich aus vom Sommer 1933 an unter Hinweis auf eine entsprechende Unterhaltsregelung an-

geschnitten habe. Auch jetzt habe die Klägerin die Verhandlungen noch dreiviertel Jahre hinausgezögert und, wie aus den überreichten Briefen hervorgehe, entschieden jegliche Mitschuld ihrerseits bestritten. Selbst als der Beklagte sich bereit erklärt habe, die Alleinschuld zu übernehmen, sei die Klägerin noch nicht zur Scheidung bereit gewesen, so daß der Beklagte schließlich, um überhaupt weiterzukommen, Anfang 1934 von sich aus die Scheidungsklage angestrengt habe. Die Klägerin habe aber auch jetzt nicht die Scheidungswiderklage erhoben, wie das beim Vorhandensein eines Scheidungswillens auf ihrer Seite zu erwarten gewesen wäre, sondern habe durch ihren Anwalt um weitere Verhandlungen gebeten. Aus diesen Gründen erachtet das Berufungsgericht die Behauptung der Klägerin, sie sei auch von sich aus zur Scheidung entschlossen gewesen, als widerlegt, zieht es vielmehr als erwiesen an, daß die Klägerin erst durch die Zusicherung reichlicher Mittel nach monatelangem Feilschen zur Mitwirkung im Scheidungsverfahren veranlaßt worden sei. Diese Mitwirkung der Klägerin, so führt das Berufungsgericht weiter aus, sei auch, wenn das Scheidungsverfahren Erfolg haben sollte, erforderlich gewesen; denn die vom Beklagten geltend gemachten Scheidungsgründe hätten nicht durchgegriffen, da die von ihm der Klägerin vorgeworfenen Ehebrüche verziehen gewesen seien und da die Klägerin dem Vorwurf, sie habe sich der ehelichen Pflicht entzogen, durch den Hinweis auf das ehebreecherische Verhältnis des Beklagten zu einer anderen Frau hätte begegnen können. Die Einwilligung der Klägerin in die Scheidung und ihr dementsprechendes Verhalten im Scheidungsverfahren habe also der Beklagte mit den in den Verträgen vom 13. März 1934 enthaltenen Zusicherungen „erkaufte“. Ein solches Verfahren des Beklagten verstoße ebenso gegen den § 80 EheG. wie gegen den in den §§ 617, 622 BPD. aufgestellten Grundsatz des Eheschutzes; es sei auch sittenwidrig, so daß sich die Nichtigkeit der Verträge vom 13. März 1934 sowohl aus § 134 als auch aus § 138 BGB. ergebe.

Die Revision der Klägerin erhebt gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts verfahrensrechtliche Angriffe. Ferner aber rügt sie sachlich-rechtlich, daß Berufungsgericht habe den § 80 EheG. verletzt; es sei rechtsirrig, anzunehmen, daß es den guten Sitten widerspreche oder gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Eheschutz verstoße, wenn die Klägerin ihren Entschluß, in die Scheidung

einzuwilligen und dementsprechend den ihr wegen des langjährigen ehedrecherischen Verhältnisses des Beklagten zustehenden Scheidungsgrund geltend zu machen, von ihrer vorgängigen vollständigen geldlichen Sicherstellung abhängig gemacht habe.

Auf die verfahrens-rechtlichen Revisionsangriffe braucht nicht eingegangen zu werden, da die Rüge der sachlichen Rechtsverletzung durchgreift und zur Aufhebung des Berufungsurteils führen muß. § 80 EheG. knüpft an die bisherige reichsgerichtliche Rechtsprechung über Unterhaltsabkommen von Ehegatten für die Zeit nach der Ehescheidung an. Sein Ziel ist, solchen Unterhaltsverträgen die Rechtswirklichkeit in einem noch über die bisherige Rechtsprechung hinausgehenden Maße zu sichern. Diese war dahin gelangt, bei derartigen Unterhaltsabkommen zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden: diejenigen Fälle, wo beim Vertragsschluß in Wirklichkeit Scheidungsgründe gar nicht vorhanden waren und deshalb zwischen den Ehegatten vereinbart wurde, einen vorgetäuschten — oder einen zu diesem Zweck erst zu beschaffenden — Scheidungsgrund geltendzumachen, und die Gruppe derjenigen Fälle, wo beim Vertragsschluß Scheidungsgründe auf der einen oder auf der andern Seite oder auf beiden Seiten wirklich vorhanden waren. Bei der ersten Gruppe hat die bisherige Rechtsprechung den Vertrag, weil er die Scheidung erst ermöglichen sollte, wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des Eheschutzes als nichtig angesehen (§ 134 BGB.). Bei der zweiten Gruppe — wenn also ein Scheidungsgrund wirklich vorhanden war — ließ sich schon in zunehmendem Maße die Neigung erkennen, Vereinbarungen der Parteien darüber, ob und in welcher Weise die Scheidung durchzuführen und später der Unterhalt zu gewähren sei, als rechtswirksam aufrechtzuerhalten. So wurden von der Rechtsprechung, wenn objektiv ein Scheidungsgrund auch nur auf einer Seite bestand, mit dem Unterhaltsabkommen verbundene Vereinbarungen über Beschränkung des dem Gericht zu unterbreitenden Streitstoffes regelmäßig als rechtswirksam angesehen. Schwankend war dagegen die bisherige Rechtsprechung in den Fällen, wo zwischen der Unterhaltsvereinbarung und dem Entschluß des Scheidungsberechtigten zur Geltendmachung des Scheidungsgrundes ein Zusammenhang bestand. War der Scheidungsberechtigte von sich aus entschlossen, auf Grund des ihm zustehenden Scheidungsrechtes die Scheidungsklage zu erheben, so wurde die Unterhaltsvereinbarung

als gültig angesehen. War der Scheidungsberechtigte aber erst durch den Unterhaltsvertrag zur Erhebung der Scheidungsklage bestimmt worden, so galt der Unterhaltsvertrag regelmäßig als nichtig. Es gab auch vermittelnde Entscheidungen, wonach ein solcher Vertrag dann als gültig angesehen wurde, wenn der Scheidungsberechtigte Teil die Erhebung der Scheidungsklage von der vorgängigen vertraglichen Sicherung seiner wirtschaftlichen Lebensstellung abhängig gemacht hatte, sofern er nur schon vorher die Ehescheidung als eine Folge der Eheverfehlungen des anderen Teils ins Auge gefaßt hatte. Den für die Nichtigkeit des Vertrages entscheidenden Gesichtspunkt sah man auch hier in dem Verstoß gegen den Grundsatz des Ehezuges, nämlich darin, daß durch Erlaufen der Scheidungsbereitschaft des Scheidungsberechtigten die Scheidung ermöglicht oder erleichtert worden sei.

Dieses Abstellen der Entscheidung auf schwer faßbare innere Vorgänge in der Person des Scheidungsberechtigten, wie überhaupt die Anwendung des Gesichtspunktes der „Ermöglichung oder Erleichterung der Scheidung“ hat sich jedoch als wenig brauchbar erwiesen. § 80 EheG. hat diesen bisher als maßgebend erachteten rechtlichen Gesichtspunkt fallen lassen. Satz 2 dieses Paragraphen spricht in seinem ersten Halbsatz ausdrücklich aus, daß eine Unterhaltsvereinbarung für die Zeit nach der Scheidung nicht schon deshalb nichtig ist, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat. Aus dem zweiten Halbsatz ergibt sich die jetzt maßgebende Rechtsnorm; hier werden zwei Fälle angeführt, in denen Unterhaltsverträge zwischen Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung der Ehe nichtig sind. Liegt keiner dieser beiden Fälle vor, so ist — das ist der Sinn des § 80 — der Vertrag rechtswirksam. — Der erste Fall, in dem der Vertrag nichtig ist, liegt vor, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten. Der Verstoß gegen dieses Verbot, vorgeäußerte Scheidungsgründe vorzubringen, ist das einzige, was von dem die bisherige Rechtsprechung beherrschenden Gesichtspunkte des Verstoßes gegen den Grundsatz des Ehezuges noch bestehen bleibt. Sind im Scheidungsprozeß keine derartigen Scheidungsgründe geltend gemacht worden, so kommt nach § 80 EheG. Nichtigkeit eines für die Zeit nach der Scheidung abgeschlossenen Unterhaltsvertrages aus § 134 BGB. überhaupt nicht mehr in Frage. Dann

tritt Nichtigkeit eines mit der Scheidung im Zusammenhang stehenden Unterhaltsvertrags nur ein, wenn der im zweiten Halbsatz bezeichnete zweite Fall vorliegt, nämlich „wenn aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles sich ergibt, daß die Vereinbarung den guten Sitten widerspricht“. Das ist gleichbedeutend mit dem allgemeinen Nichtigkeitsgrund des § 138 BGB. Hier hat sich das Gericht also jetzt die Frage vorzulegen, ob im einzelnen Fall eine solche Vereinbarung, nach ihrer aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtwesensart beurteilt, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderläuft. Bei der Beantwortung dieser Frage ist das Gericht ganz frei und kann sich von allgemein menschlichen Erwägungen leiten lassen. Es braucht sich hierbei nicht mehr von der Erwägung, ob eine solche Vereinbarung der Aufrechterhaltung der Ehe abträglich ist oder nicht, beeinflussen zu lassen und darf dies auch nicht tun.

Dieser durch § 80 EheG. vorgeschriebene Standpunkt führt zu einer eindeutigen Beantwortung der Frage, ob beim Vorliegen eines Scheidungsgrundes der scheidungsberichtigte Ehegatte seinen Entschluß, auf Grund des ihm zustehenden Scheidungsrechtes die Scheidungsklage zu erheben, von der vorgängigen vertragsmäßigen Regelung des Unterhalts abhängig machen darf. Wenn hier von dem nach § 80 EheG. in diesem Zusammenhang künftig außer Betracht zu lassenden Gedanken, daß eine Ehe soweit irgend möglich aufrecht erhalten werden müsse, völlig abgesehen wird, so kann die Antwort nur dahin lauten, daß es den guten Sitten nicht widerspricht, wenn ein Ehegatte — regelmäßig wird es die Frau sein —, dem ein Scheidungsgrund zur Seite steht, den Entschluß zur Scheidung erst faßt, wenn er durch vertragsmäßige Übernahme bindender Unterhaltsverpflichtungen seitens des anderen Ehegatten sich als hinreichend gesichert ansieht. Ein solches Verhalten des scheidungsberechtigten Ehegatten verstößt seinem Inhalt nach nicht gegen die guten Sitten; ebensowenig kann der Beweggrund zum Abschluß eines solchen Unterhaltsvertrages als dem Anstandsgefühl widersprechend bezeichnet werden. Ein unter solchen Umständen abgeschlossener Vertrag ist gültig, und dem daraus Rechte herleitenden Ehegatten kann nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß er erst auf Grund des Vertrages sich zur Scheidung entschlossen habe. Einwendungen gegen die Gültigkeit eines unter solchen Umständen abgeschlossenen Unterhalts-

vertrags können nur unter ganz besonderen Umständen erhoben werden, für deren Vorhandensein die Beweislast dem Gegner obliegt.

Die Anwendung dieser aus § 80 EheG. abzuleitenden Rechtsregeln auf den zur Entscheidung stehenden Fall ergibt, daß es rechtsirrig ist, wenn das Berufungsgericht den zwischen den Parteien am 13. März 1934 abgeschlossenen Vertrag, durch den sich der Beklagte zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 200 RM. an die Klägerin verpflichtete, deswegen für nichtig erklärt hat, weil diese zunächst nicht zur Scheidung entschlossen gewesen sei, sondern sich erst durch die Zusicherung der Unterhaltsrente zur Erhebung der — wegen Ehebruchs des Beklagten begründeten — Scheidungswiderklage habe bestimmen, den Entschluß zur Erhebung dieser Widerklage sich also habe „abkaufen“ lassen. Das gleiche gilt für die beiden anderen Verträge, welche die Parteien am 13. März 1934 abgeschlossen haben; wenn § 80 EheG. auch nur von Unterhaltsverträgen spricht, so sind doch seine Bestimmungen auf andere zwischen Ehegatten im Hinblick auf eine bevorstehende Scheidung getroffene Vereinbarungen vermögensrechtlicher Art entsprechend anzuwenden. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß auch der Schuldanerkenntnisvertrag und der Erbvertrag der Parteien vom 13. März 1934 deswegen nichtig sein müßten, weil die in diesen Verträgen enthaltenen wirtschaftlichen Zusicherungen mitbestimmend gewesen seien für den Entschluß der Klägerin zur Erhebung der Scheidungswiderklage, ist also ebenfalls rechtsirrtümlich.

Es bleibt zu prüfen, ob im gegebenen Fall besondere Umstände vorliegen, aus denen sich im Sinne des in § 80 EheG. bezeichneten zweiten Falls die Sittenwidrigkeit und daher die Nichtigkeit der Verträge vom 13. März 1934 ergeben würde. Als ein solcher besonderer Umstand könnte in Betracht kommen ein großes Mißverhältnis zwischen der Höhe der Zuwendungen und den damaligen Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Mannes. Dafür, daß der Beklagte in dieser Beziehung etwas vortragen hätte, ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nichts. Es sagt nur, daß die vom Beklagten übernommenen geldlichen Verpflichtungen „über das gesetzliche Maß“ hinausgingen. Hier liegt aber ebenfalls eine rechtsirrigte Auffassung des Berufungsgerichts vor. Es kommt bei der Entscheidung, ob ein großes Mißverhältnis vorliegt, nicht darauf an, in welchem Umfange der Klägerin

als geschiedener Ehefrau ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zustehen würde, sondern darauf, in welcher Höhe die Klägerin anständiger- und billigerweise geldliche Sicherstellung dafür verlangen konnte, daß sie ihre wirtschaftlich gesicherte Stellung als verheiratete, wenn auch getrennt lebende Frau eines gut verdienenden Mannes aufgab, um diesem die Heirat mit einer anderen Frau zu ermöglichen.

Ein besonderer, die Sittenwidrigkeit und Nichtigkeit der Verträge vom 13. März 1934 begründender Umstand könnte im vorliegenden Falle darin liegen, daß die Klägerin, wie der Beklagte behauptet hatte und worauf er in seiner Revisionsbeantwortung zurückgekommen ist, beim Abschluß der Verträge vom 13. März 1934 bereits einen Heiratsantrag ihres jetzigen Ehemannes angenommen gehabt hätte und daß die von ihr beim Beklagten damals durchgesetzten Zuwendungen von vornherein als wirtschaftliche Grundlage für ihre neue Ehe dienen sollten. Ein solches Verhalten der Klägerin würde, wenn der Beklagte von alledem, wie er behauptet, damals nichts gemußt hat, dem Anstandsgefühl unter Umständen derart zuwiderlaufen, daß die Verträge möglicherweise deswegen ihrer ganzen Art nach als sittenwidrig und nichtig, nicht bloß als anfechtbar wegen arglistiger Täuschung anzusehen sein würden. Auf eine Erörterung und Prüfung dessen, was beide Parteien in dieser Beziehung an tatsächlichen Behauptungen vorgebracht haben, ist das Berufungsgericht nicht eingegangen; von seinem Standpunkt aus mit Recht, da es die Verträge ohnehin als sittenwidrig ansah. Zur Aufklärung dieses besonderen Sachverhalts und zur Erhebung der darüber angebotenen Beweise war es geboten, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei Würdigung des hier vom Beklagten der Klägerin gemachten Vorwurfs wird allerdings berücksichtigt werden müssen, daß der Beklagte im Vertrag über die Gewährung der Unterhaltsrente deren Weiterzahlung der Klägerin für den Fall ihrer etwaigen Wiederverheiratung — wenn auch vielleicht nicht im Hinblick auf bereits bestehende bestimmte Heiratsabsichten — ausdrücklich zugesichert hat.

3. Die Ehe der Parteien war am 17. März 1934 auf Klage und Widerklage geschieden und beide Parteien waren für schuldig erklärt worden. Die Scheidungswiderklage der Frau war wegen des Ehebruchs des Mannes zweifellos begründet und mußte unter

allen Umständen zur Scheidung der Ehe führen. Der Scheidungsklage des Mannes hatte das Gericht stattgegeben, weil die Frau zugegeben hatte, daß sie dem Ehemann von Frühjahr 1931 an den geschlechtlichen Verkehr verweigert habe, wozu das Scheidungsgericht festgestellt hatte, daß diese Weigerung grundlos gewesen sei und daß die Frau dadurch zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe. Dazu macht im gegenwärtigen Rechtsstreit das Berufungsgericht die Bemerkung, daß die Frau dem Vorwurf, sie habe sich der ehelichen Pflicht entzogen, leicht durch den Hinweis auf das damals schon bestehende ehebrevierische Verhältnis des Mannes hätte begegnen können. Es ist nicht ganz klar, ob das Berufungsgericht mit seiner Bemerkung feststellen wollte, daß die Parteien, was die vom Ehemann erhobene Scheidungsklage betraf, im Scheidungsprozeß bewußt einen nicht bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht haben. Das kann aber dahingestellt bleiben. Nach der Auffassung des erkennenden Senats genügt es, daß es sich um eine scheidungsreife Ehe gehandelt hat. Die Scheidung der Ehe war auf jeden Fall geboten wegen des jahrelangen ehebrevierischen Verhältnisses des Ehemannes zu Fräulein S. Die Gültigkeit der Vereinbarungen über die Sicherstellung der Frau kann nach dem Sinn und Zweck des § 80 des EheG. nicht davon abhängig sein, ob das Scheidungsgericht hier mit Recht auch die Scheidungsklage des Ehemannes für begründet angesehen hat.